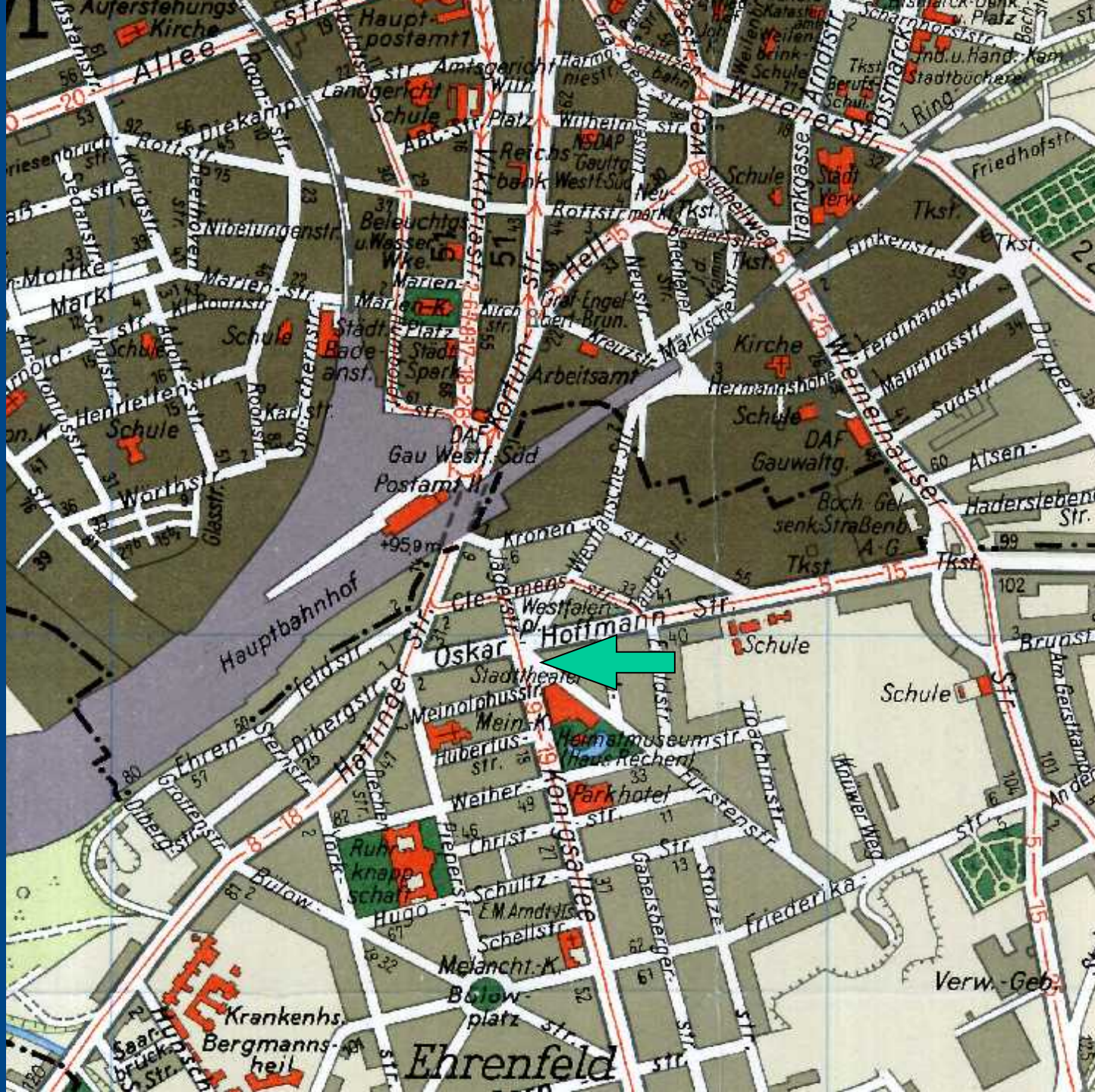


Bochum 1939



Terka Csillag

wahrscheinlich 9.7.1867 als Terka Braun geboren
in Kaspovar (Kaposvar), Ungarn

bis 1900 Provinztheater

1901 - 1903 Dresden, Königliches Hoftheater

1912 Chemnitz, Vereinigte Stadttheater

1913 - 1915 Essen, Stadttheater

1916 - 1918 Aachen, Stadttheater

1919 Brüssel, Deutsches Theater: Leitung: Saladin Schmitt. Von 1919-1949 leitet Saladin Schmitt das Bochumer Stadttheater. Er holt Terka Csillag nach Bochum.

1920 - 1932 Bochum, Stadttheater

1932 50-jähriges Bühnenjubiläum in Bochum mit dem Schwank "Der Feldherrenhügel"

Terka Csillag stand in dieser Zeit etwa 3000 Mal auf der Bühne. Gleichzeitig nimmt sie aber auch Abschied vom Theater.



Heinrich von Kleist, „Der zerbrochene Krug“



Terka Csillag als Frau Marthe Rull in
einer Inszenierung von Saladin Schmitt
1927/28

(Foto des Germanistischen Instituts der Ruhr-Uni BO)

"Kaum ein Mitglied unseres Ensembles konnte sich so innerhalb der Grenzen der von ihm vertretenen Fächer in allen Schattierungen und Spielarten ausweisen wie Terka Csillag, da sie zu dem Kreis derjenigen Künstler zählt, die seit dem Augenblick, als das Bochumer Stadttheater in eigene Regie überging, der Bühne angehörten und treu blieben. Es wäre vermessen, ihre künstlerische Leistung und ihr Leben, das nur für die Bühne da war, auch nur andeutungsweise in wenigen Zeilen entwickeln zu wollen, jetzt, da sie nach einer Laufbahn von Erfolg, Erfüllung und künstlerischer Mühsal die Ruhe und die genießende Betrachtung ihres Lebens sucht. [...] Sie war aber auch Zeuge jener Spanne Zeit, die die Geschichte des Bochumer Stadttheaters seit Saladin Schmitt ausfüllt. Sie war beteiligt an der aufsteigenden Entwicklungskurve: stand in der ersten Reihe der Mitwirkenden, als die ersten großen Höhepunkte den Namen des Instituts weit ins Land und über seine Grenzen hinaustrugen: die Shakespeare- und die Goethe-Woche. [...] Der hohe Stil fand in ihr die Interpretin ebenso wie die Anforderung realistischer oder naturalistischer Art. Die Tragödin wußte gleicherweise zu überzeugen wie die Vertreterin des feinen Humors, ja der drastischen Komik. Die klassische Frauengestalt wurde von ihr mit gleicher Glaubhaftigkeit nachgeschaffen wie die vornehme und elegante matronenhafte Dame des Konversationsstücks. Immer herrschte ihre starke persönliche Note, ihr geradezu sieghaftes Bewußtsein der Suggestionsfähigkeit, ihr unzerstörbares Temperament, das sie ihrer jüdischen Herkunft dankt."

Bochumer Anzeiger, Juli 1932

- 1932 - 1934 aus Judenkartei/Adressbücher geht hervor, dass sie in der Westfälischen Straße 8 wohnt (1936 nicht mehr in Kartei geführt)
- 1942 aus Adressbuch geht hervor, dass sie als Jüdin mit vielen anderen in der Horst-Wessel-Straße 56 einquartiert wird
- 1.9.1944 Anordnung der Reichsregierung: Schließung aller Theater in Deutschland: Beurlaubung der Mitglieder; Wehrfähige Männer werden eingezogen oder in Rüstungsindustrie eingesetzt: Saladin Schmitt geht krankheitshalber in Urlaub: Willi Busch übernimmt Leitung, keine Vorstellungen im Bochumer Stadttheater
- 4.11.1944 Völlige Zerstörung des Theatergebäudes durch Luftangriff
2. Weltkrieg Deportation ins KZ Theresienstadt. Man geht davon aus, dass sie sich dort das Leben nimmt (siehe Verwaltungsbericht der Stadt Bochum 1938-1948: Tod durch Vergiftung)

Vorbereitung der
Stolpersteinverlegung
für Terka Csillag
4. November 2004

05. Oktober 2004

Hallo!

Wir sind da über etwas gestolpert: eine einmalige Sache!

Und zwar über das Projekt "Stolpersteine". Darin geht es um Folgendes:

"Stolpersteine" sind Steine, die ehemaligen Bochumer Bürgern mit jüdischem Glauben, die in Konzentrationslager deportiert wurden, gewidmet sind. Diese kleinen Denkmale werden an zentralen Orten der Stadt in den Boden eingelassen, um stellvertretend an die Opfer des Nationalsozialismus zu erinnern.

Diese Initiative wird von der städtischen Kulturverwaltung veranstaltet. Das Schauspielhaus sowie 4 Bochumer Schulen übernehmen eine Patenschaft für je einen "Stolperstein".

Der Stein, für den das Schauspielhaus die Patenschaft übernommen hat, ist der Schauspielerin Terka Csillag gewidmet. Sie war über fünfzig Jahre als Schauspielerin unter anderem am Schauspielhaus Bochum tätig. Ihr Stein wird am 4. November 2004 im Rahmen eines Festaktes auf dem Vorplatz des Schauspielhaus in den Boden eingelassen.

Und jetzt kommt das Junge Schauspielhaus ins Spiel: Wir wollen uns dem Leben dieser Schauspielerin nähern, indem wir Ideen sammeln, Recherchieren, Ausprobieren, Proben und so einen eigenen Blick auf Terka Csillags Leben gewinnen.

Unsere Ergebnisse wollen wir dann im Rahmen des Festaktes am 4. November im Schauspielhaus präsentieren.

Wenn du Lust, Zeit und Muße hast dabei zu sein, dann melde dich einfach unter **0234/3333 228** bei Sandra Anklam.

Das erste Treffen findet am **6. Oktober von 15-17 Uhr** statt und im Anschluss daran jeden **Mittwoch bis November** zur selben Zeit.

Mit besten Grüßen

Bericht über den Ablauf nach der Verlegung

Stolpern gegen das Vergessen

Am 04.11.2004 startete in Bochum die Aktion Stolpersteine. Die Auftaktveranstaltung fand nicht ohne Grund im Schauspielhaus Bochum statt, denn auf dem Vorplatz wurde an diesem Tag der erste Stolperstein verlegt. Eine kleine Gruppe Jugendlicher hat sich zuvor intensiv mit dem Thema beschäftigt und daraus eine Präsentation zur Stolpersteinverlegung entwickelt.

Die Recherche

Zunächst besuchten die Mitarbeiter des Jungen Schauspielhauses das Stadtarchiv, um etwas über Terka Csillag zu erfahren. Es gab einige Zeitungsberichte aus dem Jahre 1932, welche in Originalgröße kopiert wurden. In weiteren Recherchen, diesmal zusammen mit den Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 16 Jahren, konnte herausgefunden werden, wo Frau Csillag wohnte, bis sie nach Theresienstadt verschleppt wurde. Zudem stellten wir gemeinsam fest, daß die genaue Todesursache nicht geklärt werden konnte. Klar wurde aber wohl allen Beteiligten, daß es sich bei Terka Csillag um eine gefeierte Schauspielerin handelte, die zu ihrer Zeit bekannt und beliebt war.

Die Vorbereitung

Es entstand die Idee, während der Veranstaltung Zeitungsjungen und -Mädchen herumgehen und Sätze aus den Berichterstattungen proklamieren zu lassen. Da die Berichterstattung aus dem Jahr 1932 allerdings nicht das weitere Leben von Terka Csillag berücksichtigen konnte, entwickelten wir eine Westdeutsche Allgemeine Zeitung, die auf den 05. November 2004 datiert war und fiktiv über die Stolpersteinverlegung des Vortages, sowie über Terka Csillags Tod berichtete. Die Jugendlichen als Zeitungsjungs: Nachdem sich jeder allein eine Rolle als Zeitungsjunge oder -Mädchen ausgedacht hatte, verdichteten wir diese Rollen mit Fragebögen zu den Personen und gemeinsamen Interviews, die in der Rolle geführt wurden. Die Requisite stellte uns dementsprechende Kostüme bereit. Die Szenerie, welche am Aktionstag direkt auf dem Vorplatz statt fand, wurde medial durch Headsets unterstützt, da trotz diverser Stimmübungen auch der lauteste Zeitungsverkäufer nicht gegen zwei große Hauptstraßen, 300 Gäste und deren Geräuschkulisse ankam. Neben den Proben für die Zeitungsjungs wurden von jungen Mitgliedern des Schauspielhauses jüdische Lieder einstudiert und präsentiert.

**ביום
Sonntag**

Hevenu shalom alejchem

He-ve-nu sha - lom a - lej - chem, he-ve-nu sha - lom a -
lej - chem, he-ve-nu sha - lom a - lej - chem he-ve-nu
sha - lom, sha - lom, sha - lom a - lej - chem.

(„Wir bringen Frieden euch allen.“)

Die Präsentation

Etwa 300 Gäste, vornehmlich Schüler aus den umliegenden weiterführenden Schulen, nahmen an der Verlegung teil. Die Zeitungsjungs standen an vier Ecken verteilt und proklamierten die Sätze aus den Zeitungsberichten, zum Beispiel: „Terka Csillag - ihr Leben war für die Bühne da!“ oder „Extrablatt! Das Neueste vom Tage!“ Schließlich bewegten sich die vier auf die Mitte des Platzes zu, während sie die Zeitungen an die Besucher auf dem Platz verteilten. Zwischenzeitlich wurden die jüdischen Lieder auf der „Bühne“, d. h. auf der Treppe des Haupteingangs, gesungen. Gemeinsam bewegten sich die Zeitungsjungs dann ebenfalls auf die Treppe, und die Beiden aus dem Jahre 1932 begannen einen Dialog über Terka Csillag, welche an diesem Tag ihre letzte Vorstellung in Bochum gab und und so bekannt ist, dass die beiden Jungs versuchen, noch Stehplatzkarten zu erhalten. Anschließend begannen die Jungs aus der heutigen Zeit ihren Dialog zu spielen. Hier lag der Schwerpunkt auf der Tatsache, daß einer der Beiden der Steinverlegung beigewohnt hat und dem Anderen von Terka Csillag erzählte, nicht ohne dabei zu erwähnen, daß sie jüdischer Herkunft war und und in Theresienstadt umgekommen ist. Zum Abschluß wurde ein letztes Lied gesungen, und die Veranstaltung fand ein gelungenes Ende.

Dialog für die Zeitungsjungs und - Mädchen zur

Stolpersteinverlegung 04.11.2004

Dialog zum 16. 07.1932 (Thekla und Richard)

A: Hallo na, hast du schon was verkauft?

B: Naja, nicht so viel. Ich hab erst 60 Pfennige, und du?

A: Ich habe auch nicht viel mehr. Weiß auch nicht was ich falsch mache!

B: Das kann ich dir sagen, mein Freund! Da müssen wir rein, Schauspieler sollte man sein! (zeigt aufs Schauspielhaus)

A: Oh ja, das wäre wirklich ein Traum,... ein Leben auf der Bühne , ... *wie Terka Csillag! Die ist toll.*

B: Stimmt! *Die hat Charakter! Und so temperamentvoll! Mein Vater sagt, die hat Theaterblut!*

A: Das muss man wohl auch haben, *wenn man 3000 Mal auf der Bühne steht.* Meine Mutter findet Terka Csillag auch ganz toll. Was für ein Leben! *Stehenden Applaus bekommt die Csillag!* Ich habs mal gesehen!

B: Du Glückliche/r!! *Und heute Abend spielt sie das allerletzte Mal, in einer Komödie.* Das muss man doch sehen!

A: Ich weiß, ich weiß: *In „Der Feldherrenhügel“. Da spielt sie eine Oberstin. Aber die konnte auch mehr! Hat auch ernste Rollen gespielt.*

B: Weißt du was? Wir können doch mal schauen, ob es noch Stehplatzkarten gibt! (Ob wir uns reinschleichen können!)

A: Jau, das machen wir! Los, gehen wir!





***Dialog für die Zeitungsjungs und -Mädchen zur
Stolpersteinverlegung 04.11.04***

Dialog zum 05.11. 2004 (Mona und Konrad)

A: Hey, gestern war hier voll was los! Hast voll was verpasst!

B: Wieso, was war' n los?

*A: Hier, die ha'm so'n Stein verlegt, hier aufm Theaterplatz,
so als Andenken!*

B: Andenken, wieso, an wen den?

*A: Terka Csillag! Die war hier mal Schauspielerin, 14 Jahre lang,
und die war auch voll hip damals, so 20er und 30er Jahre...*

B: Ja und, da gab's doch viele von!

*A: Ja schon, aber die war insgesamt 50 Jahre auf der Bühne, hat
hier in Bochum Jubiläum gefeiert, ist doch krass oder??*

B: Hm, ... ja, das ist schon heftig, ein ganzes Leben im Theater.

*A: Naja,... aber andererseits,... erst wurde sie gefeiert, Alle
fanden sie sie cool, und nur ein paar Jahre später wird sie
deportiert.*

B: Wie jetzt, echt?? War sie Jüdin?

A: Jo. Theresienstadt. Und dort starb sie dann, 1942. Voll hart.

Bochumer Anzeiger

Generelle Sonntagsblatt
Heute

Abschied von der Bühne

Zerfa Glinzge Bahnenaufbahn - Letzter Abend von Desz Reits

Die Zerfa Glinzge Bahnenaufbahn hat am vergangenen Abend ihren letzten Auftritt gegeben. Die Zerfa Glinzge Bahnenaufbahn hat am vergangenen Abend ihren letzten Auftritt gegeben. Die Zerfa Glinzge Bahnenaufbahn hat am vergangenen Abend ihren letzten Auftritt gegeben.



Gertrude Bachler



Die Zerfa Glinzge Bahnenaufbahn hat am vergangenen Abend ihren letzten Auftritt gegeben. Die Zerfa Glinzge Bahnenaufbahn hat am vergangenen Abend ihren letzten Auftritt gegeben. Die Zerfa Glinzge Bahnenaufbahn hat am vergangenen Abend ihren letzten Auftritt gegeben.

Bochumer Anzeiger

Sport
Sonntag

Abschied nach fünfjähriger Bühnentätigkeit

Terza Collage letzte Vorstellung

Die Terza Collage hat am vergangenen Abend ihren letzten Auftritt gegeben. Die Terza Collage hat am vergangenen Abend ihren letzten Auftritt gegeben. Die Terza Collage hat am vergangenen Abend ihren letzten Auftritt gegeben.

Ein Bogenschütze heißt

RUSSLAND



Ein Bogenschütze heißt RUSLAND. Ein Bogenschütze heißt RUSLAND. Ein Bogenschütze heißt RUSLAND.

Bochumer Filmklub

Bochumer Filmklub. Bochumer Filmklub. Bochumer Filmklub.

Der Jugendfreund des B. A.

Der Jugendfreund des B. A. Der Jugendfreund des B. A. Der Jugendfreund des B. A.



Das heterogene Netz



Das heterogene Netz. Das heterogene Netz. Das heterogene Netz.

Tepper und Indianer



Tepper und Indianer. Tepper und Indianer. Tepper und Indianer.



Das heterogene Netz. Das heterogene Netz. Das heterogene Netz.

Abschied nach fünfzigjähriger Bühnentätigkeit

Terka Csillags letzte Vorstellung — Horst Bellke verabschiedet sich von Bochum

Ein zweiter Abschiedsabend. Wieder ein vollbesetztes Theater, wieder eine Begeisterung wie selten, wieder stürmische Ehrungen für die Scheidenden. Vor ein paar Tagen die unheil schwere Welt einer Schillerschen Tragödie, atemlose Gebantheit des Publikums und aus dieser Stimmung heraus Weisfall und Ovationen für die Darsteller, die von uns gehen. Diesmal die heitere, leichte Atmosphäre einer lächelnden Militärkomödie — und doch eine stärkere Ergreifenheit des Publikums, eine Wehmut im Abschiedsjubel, die noch herzlicher den Abend ausklingen zu lassen sich bemühte.

Ein Abschiedsabend von besonderer Bedeutung. Künstler kommen und gehen, schon manchem haben wir ein dankbares „Lebewohl“, ein hoffnungsfreudiges „Auf Wiedersehen“ zugerufen. Einen Abschied für immer sah unsere Bühne noch nicht, sicherlich nicht den Abschluß einer rund fünfzigjährigen Bühnentätigkeit. Nach einem halben Jahrhundert wechselvollen und an Erfolgen überreichen Theaterlebens zieht sich Terka Csillag aus der Welt des Scheins zurück, die ihrer künstlerischen Veranlagung ein und alles gewesen ist. Zum letzten Male auf den Brettern, auf denen sie höchste Erfüllung ihrer Wünsche fand und Tausenden Beglückung, Erhebung und Erheiterung spendete. Die Bedeutung dieses letzten Spiels für eine Darstellerin von echtestem Theaterblut und unzerstörbarer Kunstbegeisterung kann niemand so ermessen wie die Scheidende selbst.

Es mochte vielleicht Roda Rodas „Schurre Der Feldherrnhügel“ nicht der rechte Rahmen für diese wehmütvolle, erschütternde Stunde sein. Vielleicht aber auch, daß die Heiterkeit des Spiels die bebrütete Stimmung der Abschiedsvorstellung milderte und der Scheidenden die Trennung erleichterte. Man merkte den Darstellern an, daß sie durch flotte, muntere Wiedergabe die Stimmung zu heben sich bestrebten und den Zweck auch erreichten. Der Abschiedsakt aber wurde zu einer Feier, die zwar von Herzlichkeit für die beliebte Künstlerin überströmte, aber die Ergreifenheit des Publikums doch nicht verbergen konnte. Und nicht stür-

mischer Applaus und dankbare Ovationen im Zuschauer-raum allein, auf der Bühne versammelte sich das ganze Personal und feierte mit tiefster Anteilnahme die scheidende Kollegin. In einem Garten von Blumen stand ins Innere ergriffen und erschüttert die Geehrte und dankte tränenden Auges für so viel Anerkennung und Liebe. Dann senkte sich zum letzten Male der Vorhang vor Terka Csillag.

Horst Bellke mußte nicht der vornehme Künstler und sympathische Mensch sein, wenn er sich bei diesem großen Abschied zurückgesetzt gefühlt hätte. Auch ihm galt der endlose Weisfall des Publikums, das ihn in seiner langen hiesigen Tätigkeit hat schätzen und verehren gelernt. Man darf sicher sein, daß ihm gerade wegen der ungewöhnlichen Umstände der Abschied von Bochum noch lange im Gedächtnis bleiben wird.

Sport

vom Sonntag



H. U. T. Aus Israel

Ein Bochumer Techniker sieht

RUSSLAND

Russische „Sauberkell“

In die Ursauberkell auf dem Bazar mußte man sich auch erst langsam gewöhnen. Es gab eine Reihe, dort standen nur die Weiber. Das Fleisch hatten sie in Stücken von ein bis fünf Pfund vor sich auf dem Tisch liegen. Ehe nun die Stücke ihren Käufer fanden, waren sie manchmal schon von fünfzig schmutzigen Händen der Russenfrauen berührt, herumgedreht und auch berochen worden. Tatsächlich kennt der Russe nur sehr wenig. Die Milch, die die Käufer in Flaschen vor sich stehen haben, wird erst von jeder Käuferin probiert, zu diesem Zweck nimmt sie die Flasche vor den Mund und nimmt einen kleinen Schluck. Auch in dem Quartale müssen sie erst mit ihren beedigen Ringen herumhoheln und probieren. Da vergeht einem zuerst der Appetit, aber der Mensch ist ein Gewohnheitsstier. Später sah man es schon gar nicht mehr.

Mittlerweile war es 12 Uhr mittags geworden und wir gingen weiter zur Stadt, weil wir langsam Appetit bekommen hatten. Unser Wohnsitzer führte uns in ein Restaurant, genannt „Der deutsche Wirt“. Der Wirt war ein Deutsch-Russe, er freute sich sehr, als wir ihn auf Deutsch anredeten und wollte nun wissen, wie es in Deutschland ausfiele. Heute weiß er es selber, denn seit

1930 ist er in Berlin. Wir wollten nun Mittag essen, mußten aber hören, daß es Mittagessen erst von drei Uhr ab gäbe. Jetzt wäre Frühstückszeit. Nun, da haben wir eben gefrühstückt. Ein schönes Wiener Schnitzel mit Brot und eine Flasche Bier, zu der Zeit gab es nur Flaschenbier, kosteten 0,65 Rubel. Wir gingen dann weiter und kamen auf den Prospekt, das ist die Hauptstraße; dort reichte sich Geschäft an Geschäft, alles voller Waren, dazwischen auch noch sehr viele freie Geschäfte. (Die Privatwirtschaft wurde im Frühjahr 1929 erst vollständig aufgehoben, wie wir später sehen werden). Alles verhältnismäßig billig. Ich ließ mir einen weißen Anzug aus schwarzem Panamastoff anfertigen, Preis 28,50 Rubel. Ein Geschäft zog uns besonders an, es war ein Delikatessengeschäft, dort konnte man alles bekommen, was es auch in Deutschland von diesen Dingen gab. Hier kauften wir unsere Lebensmittel ein. Am 1. Mai 1929 wurde auch dieses Geschäft geschlossen und für uns (wie auch für die Russen) ein anderes Leben an). Vor allen Dingen gab es dort den bei uns so teuren Kaviar, 1 Pfund für 2,40 Rubel.

Auf dieser Straße gab es auch mehrere Restaurants und Cafés, natürlich alles noch freie Beiber. In den Cafés erhielt man guten Dohnentaffel, Sorten und Kuchen von dem feinsten weißen Mehl. Das alles war noch einem Jahr schon viel, viel anders geworden.

Siehe Programm Sonntag des Bazar, an G. I. S. A. n. nemisch. In der 5. Ebene. Tonart und 2. Streifen in dem 2. Reihe 2. und wie aus dem Haltung 6 mit Toni beendliche

daß 2 hat, an Frankreich daß (deren die aber so gr daß an Indianer daß es verschiede und daß i lich hunde daß ge ein Denku löst und

Impressum: Junges Schauspielhaus, November 2004
Diese Zeitung ist zusammengestellt aus Originaltexten aus dem „Bochumer Anzeiger“ von Juli 1932, sowie einem Liedtext aus einem zeitgenössischem Liederbuch.

Stolpern über Namen



Kreativ kontra Kommerz

Die etwas andere Jugendmesse: „respect our future“

Leben heißt nicht nur zu konsumieren – mal von der Mäher aus. Die etwas andere Jugendmesse „respect our future“ wird am 26. und 27. November in Lünen auf dem Gelände der ehemaligen „Bühne“ durchgeführt.

Zunächst wird verhandelt, anschließend wird gefeiert. Die Veranstaltung, die von der Arbeitsgemeinschaft der Arbeitslosen (Arbeitslosengemeinschaft) organisiert wird, ist ein Treffpunkt für alle, die sich mit dem Thema beschäftigen. Am Freitagabend wird es mit Musik, Tanz und Comedy abgehen. Am Samstag wird es um 10 Uhr mit einer Lesung von Uwe Gellert-Jensen beginnen. Die Veranstaltung ist kostenlos und für alle offen.



Alfred Döppner, Vorsitzender der Arbeitslosengemeinschaft in Lünen. Er ist der Initiator der Jugendmesse „respect our future“.



Die Teilnehmer der Jugendmesse „respect our future“ in Lünen. Sie diskutieren über die Situation der Arbeitslosen und ihre Zukunft.

Stolperstein vor Schauspielhaus

Erinnerung an jüdische Einwohner

Im Winter werden die Stolpersteine vor dem Schauspielhaus in Bochum verlegt. Die Initiative dazu geht von der Arbeitslosengemeinschaft (AG) aus. Die AG hat sich für die Erinnerung an die jüdischen Einwohner des Stadtteils entschieden. Die Stolpersteine sind kleine Gedenksteine, die an die Opfer des Holocaust erinnern. Die Verlegung wird am 12. November stattfinden.

„Stolpersteine“ erinnern an Verfolgte

Die Verlegung der Stolpersteine in Bochum wird am 12. November stattfinden. Die Initiative dazu geht von der Arbeitslosengemeinschaft (AG) aus. Die AG hat sich für die Erinnerung an die jüdischen Einwohner des Stadtteils entschieden. Die Stolpersteine sind kleine Gedenksteine, die an die Opfer des Holocaust erinnern. Die Verlegung wird am 12. November stattfinden.



Stolpern gegen das Vergessen

Gedenksteine für jüdische Schauspielkünstler verlegt - 306 Gedenksteine werden in Bochum verlegt

Bochum. Rund 300 Gäste verfolgten am gestrigen Donnerstag die Aufnahmeveranstaltung der Stolpersteine. Aktion zum Gedenken an die jüdischen Schauspielkünstler, die während des Nazi-Regimes verfolgt und ermordet wurden. In diesem Fall handelt es sich um Terka Czillog. Die jüdische Schauspielkünstlerin wurde am 1. September 1933 in Ungarn geboren. Sie lebte in Bochum von 1933 bis 1942. Sie wurde in der Ghetto von Łódź interniert und starb am 1. September 1942 in Auschwitz. Die Verlegung der Stolpersteine wird am 12. November stattfinden.



Ein Cartoon aus der Zeitschrift 'Der Spiegel' über die Situation der Arbeitslosen.

Kultur an den Ruhr

Das Ruhrgebiet ist ein kulturelles Zentrum. In Bochum finden verschiedene Kulturveranstaltungen statt. Das Prinz Regent Theater Bochum ist ein bekanntes Theater. Die Veranstaltungen sind für alle offen und kostenlos.

Prinz Regent Theater Bochum

Das Prinz Regent Theater Bochum ist ein bekanntes Theater. Die Veranstaltungen sind für alle offen und kostenlos. Die Theaterstücke sind von internationalen Autoren verfasst.

RUHRGEBIET

FILMTHEATER UNION FILMTHEATER

Das Filmtheater Union zeigt verschiedene Filme. Die Vorstellungen sind am 12. November.

Titel	Uhrzeit
Der Untergang	19:30 Uhr
Der Untergang	21:30 Uhr

Resolution zu Opel gekippt

Von konservativen EU-Parlamentariern

Das EU-Parlament hat eine Resolution zu Opel abgelehnt. Die Resolution wurde von konservativen EU-Parlamentariern eingeleitet. Die Resolution forderte die Regierung auf, die Produktion von Opel zu unterstützen.

ZUM TAGE

Hemden in Trance

Die Hemden in Trance sind ein bekanntes Theaterstück. Die Vorstellungen sind am 12. November. Das Stück handelt von der Liebe und dem Tod.

IN KÜRZE

Die Veranstaltungen in Bochum sind für alle offen und kostenlos. Die Theaterstücke sind von internationalen Autoren verfasst.

Hevenu shalom aleichem

Hevenu shalom aleichem
Hevenu shalom aleichem
Hevenu shalom aleichem

Ungarn: Verkauf von Papstkonkurrenz verboten

Ungarn hat ein Gesetz erlassen, das den Verkauf von Papstkonkurrenz verbietet. Das Gesetz ist ein Zeichen für die Unterstützung der katholischen Kirche.

Spielberger muss für 25 Monate in Haft

Der Mannheimer Fußballer Spielberger muss für 25 Monate in Haft. Die Haftstrafe ist ein Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft.



Stolpern gegen das Vergessen

Gedenkstein für jüdische Schauspielerin verlegt - 300 Gäste gedenken Terka Czillag

Bochum. Rund 300 Gäste verfolgten am gestrigen Donnerstag die Auftaktveranstaltung der Stolperstein- Aktion am Bochumer Schauspielhaus, bei der auch der erste Stolperstein verlegt wurde. Stolpersteine erinnern an Bürger jüdischen Glaubens, die während des Nazi- Regimes verfolgt und verschleppt wurden - in diesem Fall handelt es sich um Terka Czillag.

Die jüdische Schauspielerin gehörte zwölf Jahre dem Ensemble am Schauspielhaus an, ein Grund mehr für das Junge Schauspielhaus, die Patenschaft für den Gedenkstein zu übernehmen. 1932 feierte Terka Czillag mit dem Schwank "Der Feldherrenhügel" ihr 50-jähriges Bühnenjubiläum und gleichzeitig ihren Abschied von den Brettern, die die Welt bedeuten. ihren beruflichen Höhepunkt erreichte Czillag am Dresdner Stadttheater, wo sie vor ihrer Bochumer Zeit wirkte. Allein in Bochum stand sie annähernd 3000 Mal auf der Bühne - damals von stehenden Ovationen begleitet. Anfang des Zweiten Weltkrieges wurde Terka Czillag nach Theresienstadt deportiert. Dort starb sie 1942 an einer Vergiftung.

Gunter Demnig bei der
Stolpersteinverlegung am
4. November 2004



TERKA CSILLAG
SCHAUSPIELERIN
DEPORTIERT
THERESIENSTADT
SELBSTMORD 1942

Anhang: Vertrag zwischen Direktor des Stadttheaters Essen und Terka Csillag aus 1912:

Auf Verlangen der Intendanz resp. Direktion gegen das an ihrer Bühne übliche Formular ungenutzte



E. Drenker & Co.

Theater-Geschäfts-Bureau

Inhaber: C. Garder

Berlin N.W. 7,

Dorotheenstraße 54

Deutscher Bühnen-Verein.

Vertrag

welcher zwischen Herrn *Dr. Neusch* Direktor des *Stadt* Theaters in *Essen* einerseits und *Frau - Fräulein* *Terka Csillag* andererseits abgeschlossen worden ist:

A. § 1. Das Mitglied ist für die Kunstgattung als *Sänger* *Schauspielerin* an dem obengenannten Theater engagiert und zwar auf Grund der als Teil dieses Vertrages geltenden allgemeinen (B) und folgender besonderer (A) Bestimmungen.

§ 2. Das Engagement des Mitgliedes beginnt mit dem *15. September* 191*2*.

und endigt am *1. u. 15. Mai* 191*4*. Das vorgenannte Mitglied verpflichtet sich, alljährlich *10* Tage vor Beginn der Saison im Engagement einzutreffen und die Proben *gegenüber dem Monatslohn* mitzutragen. Spielgeld wird erst vom Tage der ersten Vorstellung an berechnet.

§ 3. Für die Erfüllung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen wird dem Mitgliede von der Bühnenleitung zugesichert:

a) eine Gage von monatlich ~~jährlich~~

240 Mark
400 Mark

zahlbar am 1. und 16. eines jeden Monats postnumerando.

b) ein Spielgeld für jede Vorstellung, in welcher das Mitglied beschäftigt ist, gleichviel ob in einer oder mehreren Rollen, im Betrage von

1 Mark ~~1/2 Mark~~

Dieses Spielgeld wird monatlich mal, jährlich mal, oder für die Dauer der Spielzeit mal garantiert.

Von dieser genannten Garantie kommt das festgesetzte Spielgeld, so oft in Wegfall, als das Mitglied durch eine von ihm selbst ausgehende Veranlassung am Auftreten verhindert ist. Auf weitere je *1/2* Tage der Verhinderung entfällt ein Spielgeld.

Der monatlich zu repartierende Betrag des garantierten Spielgeldes ist am Ersten jeden Monats postnumerando zahlbar. Abrechnung über die jährlich oder für die Dauer der Spielzeit garantierten Spielgelder dagegen erfolgt am Schlusse jedes Kontraktjahres oder jeder Spielzeit.

Für Komparjerie oder in den Bereich derselben fallende stumme Rollen wird ein Spielgeld nicht berechnet.

Fällt der Zahlungstag auf einen Sonn- oder Feiertag, so finden die an diesem Tage fälligen Zahlungen am darauffolgenden Tage statt.

Hat das Mitglied für längere Zeit mit der Bühne nach einem anderen Ort überzuziehen, so ist ihm auf Verlangen die bis zum Tage vor der Abreise verdiente Gage an diesem Tage auszuführen. Die Transportkosten bei jeder solchen Überziehung, sowohl die Fahrt auf der Eisenbahn (für Solomitglieder II. Klasse, für Chormitglieder III. Klasse), dem Dampfschiffe (für Solomitglieder I. Klasse, für Chormitglieder II. Klasse) oder mit der Post etc., als auch die Frachtkosten der Effekten bis 25 Kilo Gewicht pro Person, bezahlt die Bühnenleitung.

Bei Gastspielreisen, welche das Mitglied im Dienste der Bühnenleitung unternimmt, und wozu es sich verpflichtet, erhält dasselbe Mark besondere Vergütung für jeden Tag der Abwesenheit vom gewöhnlichen Wohnort.

§ 4. Die Direktion ist berechtigt, dem Mitgliede alljährlich im Sommer einen Urlaub bis zur Höhe von *4 1/2* Monaten bei Wegfall der Bezüge zu erteilen.

Sollte auf Ersuchen des Mitgliedes demselben ein nicht vertragmäßiger Urlaub bewilligt werden, so verzichtet dasselbe für die Dauer des Urlaubs auf Gage und Spielgeld.

§ 5. Dem männlichen Mitgliede wird das zu den Vorstellungen erforderliche historische Kostüm nach Anordnung der Bühnenleitung geliefert. Dagegen hat es die moderne Tracht, alle Kopfs-, Hand- und Fußbekleidung, Trilots und Leibwäsche zu jedweder Kostüme desgleichen Perücken, Schminke und Toilette-Requisiten sich auf eigene Kosten anzuschaffen und ist verpflichtet, alle Weisungen der Bühnenleitung in Betreff der Frisur, des Partes, der Schminke und dergl. genau zu beobachten.

Weibliche Mitglieder haben sich außer den Männerkostümen alles auf eigene Kosten zu stellen und sind verpflichtet, alle Weisungen der Bühnenleitung in Betreff der Haartracht, der Schminke und dergl. genau zu beobachten.

§ 6. Das Mitglied verpflichtet sich zur Mitwirkung in allen von der Bühnenleitung angeordneten Proben, Vorstellungen, Festspielen, Prologen, Konzerten, lebenden Bildern und zur Komparjerie.

§ 7. Die Zeit der ersten drei Wochen des Engagements gilt als Probezeit; die Kündigungen erfolgen nach Maßgabe des § 9 B. Nur schriftliche Kündigung ist gültig. Ferner behält sich die Bühnenleitung das Recht der Kündigung nach B § 9 I vor.

§ 8. Die Bühnenleitung behält sich das Recht vor, nach einem *1/2* maligen Gastspiel, welches in einer noch zu bestimmenden Zeit — in der Zeit *bis 2. März 1912* stattfinden soll, zu erklären, ob der Vertrag in Kraft tritt oder nicht und zwar spätestens am *8* Tage nach dem letzten Gastspiele. Für jede Gastvorstellung erhält das Mitglied ein Honorar von *80* Mark.

§ 9. In folgenden Fällen macht sich das Mitglied des schweren Vertragsbruches gegen die Bühnenleitung schuldig und verwickelt eine an diese zu zahlende Vertragsstrafe, welche beträgt im I. Vertragsjahre *200* Mk., im II. Vertragsjahre *320* Mk., im III. Vertragsjahre Mk., im IV. Vertragsjahre Mk., im V. Vertragsjahre Mk.

in Regensburg oder mit anderen

- I. wenn das Mitglied sich nicht pünktlich an jedem vereinbarten Termine der Bühnenleitung zur Verfügung stellt;
- II. wenn das Mitglied eigenmächtig und ohne Rechtsgrund seine vertragsmäßige Tätigkeit einstellt;
- III. wenn das Mitglied in der Absicht, die Auflösung des Vertrages zu erzwingen, durch sein persönliches Verhalten sein Verbleiben im Verbands der Vertragsbühne unmöglich macht.

Das Mitglied hat Tatsachen, mit welchen es den ihm zur Last gelegten und mitgeteilten schweren Vertragsbruch widerlegen will, der Bühnenleitung unverzüglich nachzuweisen.

In jedem Falle schweren Vertragsbruches steht der Bühnenleitung das Recht zu, entweder den Vertrag aufzulösen, das Mitglied für vertragsbrüchig zu erklären und Zahlung der Vertragsstrafe zu verlangen, oder das Mitglied disziplinarisch zu bestrafen und weitere Erfüllung des Vertrages zu fordern.

Wird von ersterer Verfügung Gebrauch gemacht, so gilt das Mitglied, falls es die der Bühnenleitung zustehenden Geldansprüche befriedigt hat, als vertragsbrüchig längstens 3 Jahre nach dem Bruche andernfalls längstens 5 Jahre nach dem Vertragsbruche.

§ 10. Das Mitglied erklärt hiermit, daß es nicht einen ungeühnten schweren Vertragsbruch gegen eine Vereinsbühne begangen hat, sowie daß keine von ihm anderweit eingegangene berufliche Verpflichtung dem Abschlusse oder der Erfüllung dieses Vertrages entgegensteht. Das Mitglied erklärt ferner, daß es ^{volljährig} _{minderjährig} ist, daß der Name, mit welchem es diesen Vertrag unterzeichnet hat, der ihm zukommende Vor- und Familienname ist und daß es einen anderen, von ihm etwa geführten Theaternamen seiner Unterschrift beigelegt hat. Ist eine der vorstehenden Erklärungen in Absicht der Täuschung wahrheitswidrig abgegeben, so finden die Bestimmungen des § 9 Anwendung.

§ 11. Wenn das Sologlied nach Abschluß dieses Vertrages ohne Erlaubnis der Bühnenleitung auf einer anderen Bühne des Vertragsortes künstlerisch wirkt, ist die Direktion zur sofortigen Lösung des Vertrages berechtigt.

§ 12. Die Bühnenleitung — das Mitglied verpflichtet sich auf diesen von ihm unterzeichneten Vertrag nur in dem Falle, wenn derselbe von dem Mitgliede — der Bühnenleitung bis zum dieses — nächsten Monats mit eigenhändiger Unterschrift zurückgesendet wird. Im Falle der Minderjährigkeit des Mitgliedes ist genehmigende Unterschrift des Vaters, Vormundes etc., jedoch nur für den ersten Vertrag, bei Abschluß mit einer verheirateten Dame genehmigende Unterschrift des Ehemannes, gleichfalls nur für den ersten Vertrag nach Schließung der Ehe, beizubringen.

§ 13. Das Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen des Pensionsfonds.

§ 14. Beide Vertragschließende erkennen an, diesen Vertrag durch die Theateragentur E. Drenler & Co. in Berlin NW. abgeschlossen zu haben und verpflichten sich zur Zahlung der Provision auf Grund des Stellenvermittler-Gesetzes vom 2. Juni 1910. Die Provisionsgebühren betragen 3%, wenn die monatliche Vergütung bis 150 Mark, 4%, wenn sie mehr als 150 Mark bis 300 Mark, und 5%, wenn sie mehr als 300 Mark ausmacht. Für Chor- und technisches Personal 2%. Bei Verlängerung oder Erneuerung des Engagements, insofern sie durch die Tätigkeit der Theateragentur E. Drenler & Co. zustande gekommen sind, ist längstens auf 3 Jahre, die Hälfte der obigen Sätze zu zahlen.

Die Provision ist von der Direktion resp. Intendanz und dem Mitgliede je zur Hälfte zu zahlen.

B. Allgemeine, für jeden Vertrag gleichlautende und gültige Bestimmungen.

§ 1. Der Bühnenleitung steht zu, ganz nach ihrem Ermessen über die künstlerische Tätigkeit jedes Mitgliedes bei den von ihr geleiteten Theatern zu verfügen, jedoch nur innerhalb der Kunstgattung, für welche das Mitglied sich engagiert hat.

§ 2. Jedem Mitgliede ist es verboten, sich bei irgend einer nicht von der Bühnenleitung veranstalteten öffentlichen Aufführung, sowie bei irgend einer von Vereinen öffentlich oder privatim veranstalteten Vorstellung in Ausübung seiner Kunsttätigkeit zu beteiligen, ohne hierzu von der Bühnenleitung vorher die schriftliche Genehmigung erhalten zu haben.

§ 3. Das eingereichte Rollenverzeichnis (Repertoire) muß alle von dem Mitgliede bereits dargestellten oder vollkommen einstudierten Rollen resp. Partien enthalten. Jede derselben, wenn sie zwei Vollen persönlicher Rollen- bzw. Rollenpartien nicht übersteigt, muß spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden, bei größerem Umfang spätestens nach zwei Tagen dargelegt werden können.

Bei neu zu learnenden Rollen muß je ein Tag genöthiger Schrift in einem Tage, bei Gesangspartien in drei Tagen geleert werden. Die Frist läuft vom Tage der Bestimmung des Spielplans, auf welchem das Stück (die Oper) zum ersten Mal zur Vorbereitung angesetzt ist.

§ 4. I. Bei Dienstunfähigkeit des Mitgliedes durch Krankheit, welche nicht länger als vierzehn Tage ununterbrochen andauert, hat dasselbe für diese Zeit Anspruch auf unbeschränkte Auszahlung seiner Gage, aber nicht auf den verhältnismäßigen Teil des garantierten Spielgelbes.

11. Bei Dienstunfähigkeit des Mitgliedes, welche durch Krankheit von längerer ununterbrochener Dauer als vierzehn Tage hervorgerufen wird, steht der Bühnenleitung vom Beginn der dritten Woche ab das Recht zu, für die weitere Dauer der Krankheit die Gage auf die Hälfte herabzusetzen. Nach Ablauf der dritten Woche der Krankheit hat die Bühnenleitung das Recht, den Vertrag zu kündigen und acht Tage darauf zu lösen.

Ergänzung der Gage bis auf die Hälfte und Wegfall des Anspruchs auf Spielgeld tritt jedoch in diesen Erkrankungsfällen für die Dauer der Dienstunfähigkeit ein, wenn das Mitglied sich die Krankheit nachweislich durch eigene Verschuldung zugezogen hat.

111. Für wiederkehrende Krankheitsfälle treten folgende Bestimmungen ein:

a) Ist das Mitglied im Laufe eines Vertragsjahres länger als vierzehn Tage im Ganzen durch Krankheit am Dienste verhindert, so ist die Bühnenleitung mit der Verpflichtung, dem Mitgliede für jeden weiteren Tag von Dienstunfähigkeit die Hälfte der festgesetzten Gage unter Fortfall des entsprechenden Spielgeldes zu zahlen.

b) Dauern die wiederkehrenden Krankheitsfälle im Laufe eines Vertragsjahres zusammen länger als 28 Tage, so ist die Bühnenleitung berechtigt, vom 29. Krankheitstage ab bis zum Wiederantritt des Dienstes dem Mitgliede weder Gage noch Spielgeld zu zahlen.

c) Dauern die wiederkehrenden Krankheitsfälle zusammen länger als 42 Tage, so hat die Bühnenleitung das Recht, den Vertrag ohne weiteres zu lösen.

Jede Abgabe muß, um nicht als Vertragsverletzung zu gelten, gehörig begründet, eine auf Unwohlsein beruhende Abgabe durch einen Theaterarzt bestätigt sein. Bei Dienstunfähigkeit, die bei verheirateten Damen während ihrer Ehe oder in der gesetzlichen Zeit darüber hinaus infolge von Schwangerschaft eintritt,

steht für sie der Anspruch auf Gage und garantiertes Spielgeld von dem Tage an fort, an welchem die Bühnenleitung ein weiteres Aufreten für unzulässig erklärt. Bei verheirateten Schauspielerinnen und verheirateten Figurantinnen kann in diesem Falle Verlust des Anspruchs auf Spielgeld eintreten, wenn die Erkrankung durch Schwangerschaft und Wochenbett und deren Folgen nicht über 2 1/2 Monate dauert. Für die weitere Zeit fällt jeder Anspruch auf Gage und Spielgeld fort.

In jedem Falle, in welchem die Theaterleitung von dem in diesem Paragraphen ihr eingeräumten Rechte der Reduktion der fixen Bezüge auf die Hälfte oder der vollständigen Einstellung der fixen Bezüge Gebrauch macht, steht dem Mitgliede innerhalb der Zeit, während welcher diese Reduktion oder Einstellung andauert, das Recht zu, den Engagements-Vertrag für aufgelöst zu erklären. Doch kann die Theaterleitung binnen 24 Stunden nach eingetragener Kündigung dieselbe durch schriftliche Erklärung unwirksam machen, indem sie dem Mitgliede wieder die volle Gage anweist; eine neue solche Gagereduktion kann dann erst nach weiteren 28 Tagen der Erkrankung oder Verhinderung erfolgen. Wenn das der Theaterleitung eingeräumte Gagereduktionsrecht von dieser erst nach drei verschiedenen Erkrankungs- oder Verhinderungsfällen ausgenutzt wird, steht das Auflösungsrecht dem Mitgliede erst zu, wenn die Gagereduktion länger als 6 Wochen andauert. Jedoch darf, so lange der geschlossene Vertrag läuft, das Mitglied sein Engagement in derselben Stadt oder im Umkreise von 30 Kilometern annehmen.

§ 5. Ein Mitglied, welches eine Militär-Einberufungs-Debre erhält, ist verpflichtet, dieselbe spätestens innerhalb 24 Stunden nach Empfang seiner Bühnenleitung schriftlich vorzulegen; wer sich der Unterlassung dieser Vorchrift schuldig macht, kann als vertragsbrüchig erklärt werden.

§ 6. In folgenden Fällen ist das Mitglied berechtigt, den Vertrag sofort zu lösen und seine ferneren Dienste und Leistungen der Bühnenleitung zu verweigern, vorbehaltlich aller seiner bereits erworbenen Ansprüche auf Gage, Spielgeld und etwaige Pension:

a) wenn die Bühnenleitung, trotz gegebener Aufseherung, ihrer im Vertrag festgesetzten Zahlungsverbindlichkeit binnen dreimal hundertzwanzig Stunden nach dem Fälligkeitstermin nicht nachgekommen ist;

b) wenn das Mitglied nachweist, daß es ohne Gefährdung seines Lebens oder seiner Gesundheit überhaupt nicht mehr imstande ist, seine Dienste oder Leistungen fortzusetzen.

Das Mitglied darf der Bühnenleitung einzelne ihrer angebotenen Leistungen, die entweder außerhalb der Kunstgattung liegen, wofür es sich engagiert hat, oder die nachweislich seine Gesundheit oder sein Leben gefährden, verweigern. Daneben darf es sich jedoch seinen übrigen vertragsmäßigen Leistungen nicht entziehen.

§ 7. Bei Unglücksfällen, welche das Mitglied in Ausübung seines Dienstes durch eine Verschuldung der Bühnenleitung oder der von ihr Angestellten treffen, geschieht wie lange die dadurch verursachte Dienstunfähigkeit andauert, behält dasselbe seine Ansprüche auf das ganze aus dem Vertrage ihm zustehende Entgelt für die Dauer der Dienstunfähigkeit bis zum Ablauf der Vertragszeit und unbeschadet seiner sonstigen Pension, sowie seiner Entschädigungsansprüche, soweit letztere nicht durch eine von der Bühnenleitung bewirkte Unfallversicherung gedeckt sind.

§ 8. Ueherall, wo von einem der Kontrahenten zur Begründung seiner oder zur Widerlegung der gegnerischen Ansprüche, auf ärztliches Zeugnis und Begutachtung Bezug zu nehmen ist, soll zuerst der Theaterarzt darum angegangen werden. Für den Fall der Weigerung dieses Zeugnisses steht der Gegenpartei frei, das Gutachten einer medizinischen Oberbehörde oder eines als Autorität anerkannter Spezialarztes unter Vorlage des theaterärztlichen Attestes einzuholen.

§ 9. Ein jeder Vertrag hat auf bestimmte Zeitdauer zu lauten. Auf die sogenannten laufenden Verträge mit beiderseitigem Kündigungsrecht finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Bestimmungen, durch welche der Bühnenleitung das Recht eingeräumt wird, einseitig den Vertrag für gelöst oder für verlängert zu erklären, haben keine Gültigkeit, wenn nicht auch dem Mitgliede ein gleiches Kündigungs- oder ein Prolongationsrecht eingeräumt wird. Jedoch sind außer den in § 14 vorgesehenen Fällen noch folgende einseitige Kündigungsvorbehalte durch die Bühnenleitung zulässig:

I. Ist der Vertrag auf eine Dauer bis zu drei Spielzeiten bzw. drei Jahren geschlossen, so kann sich die Bühnenleitung das Recht der einseitigen Kündigung zum Ablauf der ersten Spielzeit bzw. des ersten Vertragsjahres vorbehalten; ist der Vertrag auf mindestens fünf Jahre geschlossen, so kann sie sich außerdem das Recht einer zweiten Kündigung zum Ablauf des dritten Vertragsjahres vorbehalten. Die Kündigung muß aber vor Ablauf der ersten Hälfte der Spielzeit bzw. des Vertragsjahres erfolgen.

II. Der Vorbehalt einer Probezeit von drei Wochen ist zulässig. In diesem Falle steht der Bühnenleitung das Recht zu, den Vertrag an jedem Tage innerhalb der ersten drei Wochen des Engagements darauf zu kündigen, daß der Vertrag nach 14 Tagen, vom Tage der erfolgten Kündigung an gerechnet, gelöst ist und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

a) Die Kündigung von Seiten der Bühnenleitung kann nicht erfolgen, bevor nicht das Mitglied einmal aufgetreten ist, und zwar bei Solomitgliedern innerhalb des Rahmens, der durch das eingereichte Stellenverzeichnis gegeben ist, sofern das letztere den Bedingungen des § 3 B entspricht.

b) Bei Gründung eines neuen Theaters oder einem Wechsel in der Direction kann die Probezeit im Vertrage auf einen Monat ausgedehnt werden.

- c) Ist ein Aufreten innerhalb der ersten 14 Tage des Engagements durch Krankheit des Mitgliedes unmöglich gewesen, so kann die Lösung seitens der Bühnenleitung ohne jedes Aufreten erfolgen, und hat in diesem Falle die Bühnenleitung dem Mitgliede nur die Gage für 14 Tage (selbstverständlich ohne Spielgeld) als Entschädigung zu zahlen.
- d) Sämtliches künstlerisches Unvermögen, worüber der Bühnenleitung ausschließlich die Entscheidung zusteht, berechtigt dieselbe, schon nach dem ersten Aufreten, im äußersten Falle schon nach der Probe, den Vertrag in allen seinen Teilen ohne weitere Entschädigung als die Zahlung von einer halben Monatsgage zu lösen.

III. Die Bühnenleitung kann sich das Recht vorbehalten, erst nach Abforderung eines Kassiprotokolls bei diesem unterlegten Engagements-Vertrag für wirksam oder unwirksam zu erklären. Bei Kassiprotokollen mit unterlegten Engagements-Verträge muß die Erklärung der Bühnenleitung darüber, ob der Vertrag in Kraft tritt oder nicht (vgl. § 8A) spätestens 10 Tage nach dem letzten Kassiprotokoll erfolgen.

§ 10. Wenn ein weibliches Mitglied während der Dauer des Vertrages sich verheiraten will, so hat es seinen Vorsatz der Bühnenleitung spätestens 14 Tage vor Abschließung der Ehe schriftlich anzuzeigen. Die Bühnenleitung hat in solchem Falle das Recht, den Kontrakt zu kündigen und vom Tage der Hochzeit an zu lösen, und bleibt nur bis zu diesem Tage zur Zahlung von Gage und Spielgeld verpflichtet.

Wenn die Bühnenleitung binnen einer Woche, vom Tage der Anzeige an gerechnet, den Vertrag nicht schriftlich kündigt, so verliert sie das Recht der Kündigung. Sollte sich das Mitglied ohne vorherige Anzeige bei der Bühnenleitung verheiraten, so steht letzterer, sobald sie es erfährt, das Recht augenblicklicher Kündigung oder Entlassung des Mitgliedes zu; auch erstreckt damit alle Ansprüche desselben aus dem Vertrage, vorbehaltlich der bereits verdienten Gage, sowie des ihm verdienten Spielgeldes. Auch in diesem Falle muß die Bühnenleitung ihr Recht spätestens binnen einer Woche nach erlangter Kunde von der Verheiratung ausüben und dies dem Mitgliede schriftlich anzeigen, widrigenfalls die Bühnenleitung hessen berufen ist.

Wenn ein weibliches Mitglied nach Abschluß des Vertrages sich verheiraten will, so ist es berechtigt, den Vertrag drei Monate vor Eintritt desselben oder aber zum Abschluß der Spielzeit zu kündigen.

Wird die Ehe dann aber vor Beginn der Kündigung folgenden Spielzeit nicht geschlossen, so steht der Bühnenleitung das Recht zu, durch eine einen Monat nach Beginn dieser Spielzeit abzugebende schriftliche Erklärung die Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

Bei Bühnen, welche keine abgeschlossene Spielzeit haben, ist das Vertragsjahr maßgebend.

Wenn das weibliche Mitglied vor Ablauf der Engagementszeit seinen Beruf wieder aufnimmt, so ist die Theaterleitung berechtigt, innerhalb eines Monats, nachdem sie von diesem Wiederauftreten Kenntnis erhielt, nach ihrer Wahl entweder die Erfüllung des Vertrages bis zum Ablauf desselben oder aber Schadenersatz und Konventionalstrafe zu verlangen.

§ 11. In folgenden Fällen ist die Bühnenleitung berechtigt, den Vertrag sofort zu lösen und das Mitglied zu entlassen, ohne daß dasselbe weitere Ansprüche daraus erheben dürfte, als auf Zahlung der Gage und des wirklich verdienten Spielgeldes bis zum Tage der Entlassung:

- a) Wenn das Mitglied in wiederholten Fällen die ihm übertragenen Rollen (Partien) nicht in den nach § 3 der allgemeinen Engagements-Bedingungen angeordneten Fristen genügend memoriert und dadurch erhebliche Störungen des Spielplans oder der Vorstellungen verursacht;
- b) wenn das Mitglied trotz ergangener Warnung der Bühnenleitung in Unberechnlichkeit gegen Anordnungen der Bühnenleitung oder der von ihr zum Ersatz der Anordnung Beauftragten beharrt, insbesondere die Uebernahe resp. Ausübung einer ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtung beziehentlich einer ihm zugewiesenen Rolle oder Partie, trotz wiederholter Aufforderung beharrlich verweigert;
- c) wenn das Mitglied Vorschriften der Disziplinar- und Hausordnung absichtlich übertreft und trotz der dasselbe dafür treffenden Strafen in Unberechnlichkeit fortsetzt;
- d) wenn das Mitglied ohne Urlaub verreist;
- e) wenn das Mitglied ohne Nachweis unabweislicher Verhinderung eine rechtzeitig bekannt gemachte Vorstellung versäumt, in welcher ihm die Darstellung einer Rolle oder Partie oblag.

Zu allen diesen Fällen (a-e) steht der Bühnenleitung frei, statt von ihrem Rechte augenblicklicher Entlassung Gebrauch zu machen, eine Geldstrafe bis zum Betrage eines monatlichen Bühneneinkommens des Mitgliedes zu verhängen und demselben in Abzug zu bringen.

In folgenden Fällen ist die Bühnenleitung gleichfalls berechtigt, den Vertrag sofort zu lösen und das Mitglied zu entlassen, ohne daß dasselbe weitere Ansprüche daraus erheben dürfte, als auf Zahlung der Gage und des wirklich verdienten Spielgeldes bis zum Tage der Entlassung:

- f) wenn das Mitglied durch Handlungen gegen die Gesetze des Staates, die Pflichten der Sittlichkeit oder des Anstandes offenkundig Anstoß erregt und wodurch die Achtung vor dem Künstlerstande beeinträchtigt;
- g) wenn das Mitglied schon bei Abschluß des Vertrages wesentlich mit einer chronischen Krankheit oder einem Leiden behaftet war, wodurch seine künstlerische Leistungsfähigkeit voraussichtlich auf unbestimmbare Zeit hinaus wesentlich beeinträchtigt wird, oder welche erhebliche Unzulänglichkeiten (Erlebens- und aufsteigende Krankheit, Widerwillen erregende Uebel etc.) in bezug auf das andere Theaterpersonal mit sich führt und das Mitglied beim Abschluß des Vertrages diesen Zustand verheimlicht hat. Letzteres bezieht sich auch auf weibliche Mitglieder, die beim Abschluß oder während der Vertragsdauer den Zustand der Schwangerschaft wesentlich beschwiegen haben.

In diesen beiden Fällen (f und g) darf die Entlassung nicht in eine Geldstrafe umgewandelt werden.

§ 12. Wird das Mitglied durch Abnahme seines Gedächtnisses, Gehörs oder Gesichtes, durch Verlust der Stimme, Lähmung oder Entstellung dienstunfähig, so hat die Bühnenleitung das Recht, den Vertrag zu kündigen und nach zwei Monaten zu lösen. Ist diese Dienstunfähigkeit erweislich durch eine Verletzung der Bühnenleitung, bezüglich der von letzterer Angestellten verursacht, so finden die Bestimmungen in § 7 der allgemeinen Engagements-Bedingungen Anwendung.

§ 13. Im Falle der motivierten Kontraktbruchs-Anmeldung ist die Bühnenleitung berechtigt, vom Tage der Anmeldung an weder Gage noch garantiertes Spielgeld an das Mitglied zu zahlen, jedoch verpflichtet, bis zum Austrage des Prozesses die jedesmal fällig werdenden Beträge bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle zu deponieren.

Wird der Prozeß zu Gunsten des Mitgliedes entschieden, so ist letzterem, falls die Bühnenleitung von der vorstehenden Berechtigung Gebrauch gemacht hat außer den deponierten Beträgen von der Bühnenleitung eine Konventionalstrafe bis zur Höhe von fünfzig Prozent der hinterlegten Summe zu zahlen.

§ 14. Wird das Theater durch Brand oder sonstige Elementar-Ereignisse zerstört oder wird bei Krieg, politischen Unruhen, Epidemien oder anderen die öffentliche Wohlfahrt in ähnlicher Weise schädigenden Ereignissen das Theater von der Staatsbehörde auf unbestimmte Zeit geschlossen, so ist die Bühnenleitung zur sofortigen Lösung des Vertrages berechtigt.

Wird das Theater von der Staatsbehörde wegen Landesstraue oder wegen notwendiger und amtlich angeordneter Baureparaturen auf nicht länger als drei Tage geschlossen, so bleibt der Vertrag bestehen, und die Bühnenleitung ist zur Zahlung der Gage verpflichtet.

Wird jedoch das Theater auf mehr als drei und bis acht Tage geschlossen, so bleibt der Vertrag bestehen, die Bühnen-Bewaltung ist aber nur verpflichtet, vom ersten Tage der Schließung an ein Drittel der Gage zu zahlen.

Bei behördlich erfolgter Anordnung einer längeren Schließung des Theaters steht der Bühnenleitung an jedem Tage eine acht tägige Kündigung des Vertrages frei, doch müssen Gage und Spielgeld bis zum Tage der Schließung voll bezahlt werden.

Bei Krieg, politischen Unruhen, Epidemien und anderen die öffentliche Wohlfahrt in ähnlicher Weise schädigenden Ereignissen hat die Bühnenleitung, ohne daß behördlicherseits eine Schließung des Theaters verfügt wird, das Recht, den Vertrag nach vorausgegangener acht tägiger Kündigung aufzulösen, während welcher acht Tage gleichfalls nur (siehe al. 3) ein Drittel der Gage zu zahlen ist.

In allen Fällen der Kündigung wegen Schließung des Theaters kann die Kündigung, soweit das Künstlerpersonal in Frage kommt, nur gegen die Genehmigung einer Kunstgattung desselben erfolgen.

§ 15. Bezieht das Solo-Mitglied in der Zeit, in welcher das Theater alljährlich geschlossen ist, von der Bühnenleitung vertragsmäßig kein Einkommen, so kann es während dieser Zeit an der freien Verwertung seiner Berufstätigkeit an auswärtigen Bühnen nicht gehindert werden.

§ 16. In allen Fällen, in denen das ordentliche Gericht angegangen werden muß, unterwerfen sich die Kontrahenten dem am Vertragsorte zuständigen Gerichte.

§ 17. Die Konventionalstrafe ist dem Mitgliede gegenüber unwirksam, soweit sie die Höhe der fixen Bezüge und des garantierten Spielhonorars eines Jahres oder bei kürzeren Verträgen die Höhe der fixen Bezüge und des garantierten Spielgeldes übersteigt.

Wurden weder fixe Bezüge vereinbart, noch ein Spielhonorar garantiert, so ist die den Umständen nach voranschätzliche Höhe des faktischen Honorars in der Zeit von längstens einem Jahr für die zulässige Maximalhöhe der Konventionalstrafe maßgebend.

§ 18. Die den Agenturen zukommenden Provisionsbeträge sind nach der Aufstellung, welche zu Beginn der Spielzeiten von den Agenten eingefendet wird, seitens der Theaterkasse in Abzug zu bringen.

§ 19. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich die von der Bühnenleitung verhängten Ordnungsstrafen von seiner Gage abziehen zu lassen.

§ 20. Bis zum Erlaß einer für den Deutschen Bühnen-Berein allgemein gültigen Disziplinär- und Hausordnung bleiben die bis jetzt an den einzelnen Theatern bestehenden diesbezüglichen Vorschriften in Kraft, insofern sie nichts enthalten, was diesem Vertrag zuwiderläuft.

§ 21. Bei Benefiz-Vorstellungen sind die in Abzug zu bringenden Tageskosten stets ziffernmäßig anzugeben.

Vorstehender Vertrag, einschließlich der allgemeinen Bestimmungen, ist von beiden Teilen gelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden und besitzt jeder der Kontrahenten ein vollkommen gleichlautendes Exemplar.

Regensburg am 4. ten März 1912

K. Maurer

Shewick am 1. ten März 1912

Frau Terkla Csillag
(wirklicher Name des Mitgliedes)

(Theatername des Mitgliedes)

(Unterschrift des Vaters, Vormundes etc.)

Bitte drücken Sie die
Taste **Esc** auf Ihrer Tastatur
zum Beenden der Vollbildanzeige...